

# **Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken**

**vom 07.12.2010 (in Kraft seit 01.01.2011), in der Fassung der  
12. Änderungssatzung vom 09.12.2025 (in Kraft seit 01.01.2026)**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung gelten auch für die Abfallgebührensatzung.

## **§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Basisgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Bei unterjähriger Erstaufstellung oder Entfernung eines Restabfallgefäßes bzw. Änderung des Gefäßbestandes entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Behälteraufstellung und endet mit Ablauf des Tages der Behälterabholung. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Leistungsgebührenpflicht für die Gewichtsgebühr entsteht mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (3) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/-in über.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 10 dieser Satzung für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) entsteht mit der Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes. Die in Satz 1 genannten Änderungen im Gefäßbestand bedürfen eines schriftlichen Antrages des Benutzers/der Benutzerin nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Eine Änderung im Gefäßbestand für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder der Verlegung des

---

Landeshauptstadt



Zeitpunktes der Abfallentsorgung sowie bei Unzugänglichkeit von Abfallbehältnissen von im Vollservice angeschlossenen Grundstücken hat der/die Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für jeden vollen Monat um 1/12tel der Basisgebühr.

- (6) Bei der Verwendung von Beistellsäcken gemäß § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Säcke.
- (7) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit der Anfahrt.
- (8) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

### **§ 3 Gebührenschuldner/-in**

- (1) Gebührenschuldner/-in ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Saarbrücken benutzt.
- (2) Als Benutzer/-in gelten die Eigentümer/-innen der an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Saarbrücken angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Bei Benutzung von Beistellsäcken ist der/die Erwerber/-in dieser Säcke Gebührenschuldner/-in.
- (4) Schuldner/-in der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung ist der/die Antragsteller/-in.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der/die Anlieferer/Anlieferin Gebührenschuldner/-in.
- (6) Bei Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung ist Schuldner/-in der/die Veranstalter/-in.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/-innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den/die Verwalter/-in gerichtet werden.

### **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teil-

---

Landeshauptstadt



leistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier, Leicht-Verpackungs-Abfälle (LVP) und Sperrmüll im Bringsystem bis 1m<sup>3</sup> pro Anlieferung, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier und LVP-Abfälle gilt dies, soweit diese nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern/Systembetreiberrinnen entsorgt werden.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
- a) bei der Basisgebühr für die Restabfallbeseitigung einerseits das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäß (Grundgebühranteil) und andererseits die Zahl der jährlichen Leerungen gemäß dem angemeldeten Leerungsintervall.
  - b) bei der Gewichtsgebühr für sowohl Restabfall- wie Bioabfallbeseitigung das Gesamtgewicht der Abfälle. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße im Erhebungszzeitraum gewogen.
- (3) Bei den 2- und 4-rädrigen Gefäßen sowie Unterflurbehältern werden zur Sicherung der Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallgefäß in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben. Die Abkürzung MGB steht in dieser Satzung für Müllgroßbehälter. Hierunter werden Abfallumleerbehälter und Umleercontainer verstanden. Die Abkürzung UFB steht in dieser Satzung für Unterflurbehälter.

Behälter	Mindestmasse
MGB 120 – 4-wöchentlich	54 kg
MGB 120 – 2-wöchentlich	162 kg
MGB 120 – wöchentlich	324 kg
MGB 240 – 2-wöchentlich	324 kg
MGB 240 – wöchentlich	648 kg
MGB 660 – 2-wöchentlich	864 kg
MGB 660 – wöchentlich	1.728 kg
MGB 770 – 2-wöchentlich	1.026 kg
MGB 770 – wöchentlich	2.052 kg
MGB 1100 – 2-wöchentlich	1.458 kg
MGB 1100 – wöchentlich	2.970 kg
MGB 1100 – 2 x wöchentlich	5.940 kg
UFB 2000 – 2-wöchentlich	2.700 kg
UFB 2000 – wöchentlich	5.400 kg
UFB 3000 – 2-wöchentlich	4.050 kg
UFB 3000 – wöchentlich	8.100 kg
UFB 4000 – 2-wöchentlich	5.400 kg
UFB 4000 – wöchentlich	10.800 kg
UFB 5000 – 2-wöchentlich	6.750 kg
UFB 5000 – wöchentlich	13.500 kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie taggenau erhoben.

- (4) Für eigenkompostierende Grundstücke, die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung vom Anschluss- und Benutzungzwang an die Bioabfallbeseitigung befreit sind, erhalten Gebührenschuldner/-innen von den Gebühren nach Abs. 2 a) einen Abschlag.
- (5) Für regelmäßige zusätzliche Leerungen von MGB 1.100 Liter, die im wöchentlichen Rhythmus entleert werden (maximal 1 weitere Bedarfsleerung je Kalenderwoche), wird eine gesonderte Leerungsgebühr nach dem gewogenen Abfallgewicht erhoben.
- (6) Für die nach § 14 Abfallwirtschaftssatzung aufgeführte Leistung des Transport-Services werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl der aufgestellten Rest- und Bioabfallbehälter, der Gefäßgröße und der Entleerungshäufigkeit erhoben.
- (7) Für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach den §§ 5 ff dieser Satzung.
- (8) Steht für eine Behälterleerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Messdaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Anlieferung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung verwendet.

Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Anlieferungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet.

Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Anlieferung bei Restabfall mit 0,100 kg/l des Gefäßvolumens und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l des Gefäßvolumens festgesetzt.

## § 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

- (1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 a beträgt je Kalenderjahr für

Leerungsintervall wöchentlich (52 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 l Restabfall	84,05	37,22	121,27
240 l Restabfall	105,06	74,44	179,50
660 l Restabfall	367,70	204,70	572,40
770 l Restabfall	367,70	238,82	606,52
1100 l Restabfall	525,29	341,17	866,46

---

Landeshauptstadt



Gefäßart UFB			
2000 I Restabfall	3.151,72	620,31	3.772,03
3000 I Restabfall	3.151,72	930,46	4.082,18
4000 I Restabfall	3.151,72	1.240,61	4.392,33
5000 I Restabfall	3.151,72	1.550,76	4.702,48

Leerungsintervall zweiwöchentlich (26 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 I Restabfall	84,05	18,61	102,66
240 I Restabfall	105,06	37,22	142,28
660 I Restabfall	367,70	102,35	470,05
770 I Restabfall	367,70	119,41	487,11
1100 I Restabfall	525,29	170,58	695,87
Gefäßart UFB			
2000 I Restabfall	3.151,72	310,15	3.461,87
3000 I Restabfall	3.151,72	465,23	3.616,95
4000 I Restabfall	3.151,72	620,31	3.772,03
5000 I Restabfall	3.151,72	775,38	3.927,10

Leerungsintervall vierwöchentlich (13 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 I Restabfall	84,05	9,30	93,35

- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt 0,36 €/Kg für Restabfall und 0,20 €/Kg für Bioabfall.
- (3) Wird eine fehlerhafte Befüllung eines Bioabfallbehälters mit anderen Abfällen als Biomüll gemäß § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung, einer „Blauen Tonne“ mit anderen Abfällen als Altpapier und Druckerzeugnissen gemäß § 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung oder einer „Gelben Tonne“ mit anderen Abfällen als Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen (Leichtverpackungen) durch Sichtkontrolle vor der Entleerung festgestellt, so sind die Benutzer/-innen nach § 3 Abs. 2 zur Nachsortierung verpflichtet. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Entleerung der Gefäße als Restmüll nach den Abs. 4 bis 6.
- (4) Für die Entleerung eines am vorgesehenen Abfuhtag mit anderen Abfällen als Bioabfall befüllten Bioabfallbehälters gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung sowie eine nachgeholtene Leerung gemäß § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung bei einem Restabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr 0,36 €/Kg. Bei einem Bioabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr für die nachgeholtene Leerung gemäß § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung 0,20 €/Kg. Zusätzlich wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 37,95 € erhoben.
- (5) Für die Entleerung einer am vorgesehenen Abfuhtag mit anderen Abfällen als Altpapier und Druckerzeugnissen befüllten „Blauen Tonne“ gemäß § 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gewichtsgebühr von 0,36 €/Kg berechnet. Zusätzlich wird in den Fällen des Satz 1 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 37,95 € erhoben. Für eine nachgeholtene Leerung der „Blauen Tonne“ gemäß § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung wird ausschließlich eine Gebühr von 35,50 € für die 2. Anfahrt berechnet.

Landeshauptstadt



- (6) Auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder auf Hinweis des mit der Entsorgung von Leichtverpackungen beauftragten Unternehmers ist die Landeshauptstadt Saarbrücken bei einer erheblichen Fehlbefüllung einer zur Erfassung von Leichtverpackungen dienenden „Gelben Tonne“ berechtigt, deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Eine erhebliche Fehlbefüllung liegt vor, wenn durch die Befüllung mit Rest- oder Bioabfällen die Recyclingfähigkeit der damit vermischten gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen (Leichtverpackungen) beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Sortieranlage selbst besteht oder eine offensichtlich fehlende Recyclingfähigkeit vorliegt. Die Gewichtsgebühren von 0,36 €/Kg werden bei dem Objekt des Benutzers/der Benutzerin veranlagt. Zusätzlich wird in Fällen des Satz 1 für die Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 37,95 € erhoben.
- (7) Wird ein Restabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert oder eine Leerung außerhalb des angemeldeten Intervalls in Anspruch genommen, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,44 €/Kg erhoben. Wird ein Bioabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,26 €/Kg erhoben.
- (8) Für je 2 Anstattsäcke 70 Liter gelten die Gebührensätze für MGB 120 Liter Restabfall gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Es wird ein Gewicht von 6,8 kg je Anstattsack 70 Liter angenommen. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (9) Der Eigenkompostierer-Abschlag gemäß § 4 Abs. 4 beträgt 6,39 € p.a.
- (10) Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u. ä. gemäß § 8 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Bereitstellungsgebühr (Aufstellen, Abholen, Reinigung, einschließlich einer Leerung)

für einen MGB 120 Liter	15,34 €
für einen MGB 240 Liter	19,66 €
für einen MGB 1.100 Liter	67,50 €.

Hinzu kommt eine Gebühr für die An- und Abfahrt für die Gefäßgestellung. Diese beträgt einmalig

für bis zu 10 MGB 1.100 Liter oder	
für bis zu 36 MGB 120 Liter oder MGB 240 Liter	54,97 €.

Die Gebühr für eine Zwischenleerung (bei bereits bereitgestelltem Behälter) beträgt

für einen MGB 120 Liter	6,48 €
für einen MGB 240 Liter	10,80 €
für einen MGB 1.100 Liter	54,00 €.

- (11) Für die zweite wöchentliche Leerung eines MGB 1.100 l Restabfall im Rahmen einer Abfuhr bei Bedarf beträgt die Gebühr für jede zweite Anfahrt zusätzlich zu der Gebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung 37,95 € pro Anfahrt und Gefäß.

- (12) Die Gebühr für die Fremdstoffentfrachtung (Fehlwürfe) bei einer Leerung nach § 13 Abs. 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 39,91 € je Gefäß und Leerung. Diese Gebühr gilt nicht für die Fälle des § 5 Abs. 3 und 4 Abfallgebührensatzung, bei der die fehlerhafte Befüllung durch Sichtkontrolle und nicht durch ein Erfassungs- und Kontrollsysteem festgestellt wird.

## § 6 Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Hecken- und Baumschnittabfuhr

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur regulären Abholung bis maximal geschätzten 4 m<sup>3</sup>

16,00 €.

Für jeden weiteren geschätzten m<sup>3</sup> Sperrmüll erhöht sich die Gebühr um jeweils

5,00 €.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfahrtermin 8 m<sup>3</sup>.

Steht bei einem Sperrmülltermin aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Sperrmüll zur Abholung bereit, so fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € für die Anfahrt an.

- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr innerhalb von drei Werktagen nach Anforderung (Sperrmüll Express) beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur Abholung bis maximal geschätzten 4 m<sup>3</sup>

16,00 €

zuzüglich 37,95 € für die gesonderte Anfahrt.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfahrtermin bei Sperrmüll Express 4 m<sup>3</sup>.

Steht bei einem Sperrmüll Express – Termin aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Sperrmüll zur Abholung bereit, so fallen nur die Gebühren für die gesonderte Anfahrt nach S. 1 an.

- (3) Metallschrott bleibt bei der Berechnung der Sperrmüllmenge unberücksichtigt.

- (4) a) Wird der Sperrmüll nicht entsprechend der Vorgaben des § 14 der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt und entsteht hierdurch Sortieraufwand, so fällt hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an.
- b) Werden Kleinstmengen (< 0,2 m<sup>3</sup>) an Restmüll aus Gründen der Stadtsauberkeit mit entsorgt, so fällt für den Transport und die Entsorgung des Restmülls eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.

- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 stellen Mindestgebühren je Anforderung zur Abholung dar.
- (6) In den Wertstoffhöfen kann Sperrmüll aus Haushalten bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 1 m<sup>3</sup> pro Tag und Haushalt gebührenfrei angeliefert werden. Ab dem zweiten m<sup>3</sup> wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je geschätztem m<sup>3</sup> erhoben.
- (7) Die Abholung von Kühl- und Klimageräten sowie sonstigen Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt kostenlos. Die maximale Abfuhrmenge für Kühl- und Klimageräte sowie sonstige Elektro- und Elektronikgroßgeräte beträgt je Abfurthermin 2 m<sup>3</sup>.
- (8) Die Gebühr für Hecken- und Baumschnitt beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur Abholung für jeden geschätzten m<sup>3</sup>

16,00 €.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfurthermin 4 m<sup>3</sup>.

- (9) Steht bei einem Abholtermin von Hecken- und Baumschnitt aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Hecken- und Baumschnitt zur Abholung bereit, so fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € für die Anfahrt an.
- (10) Bei Anlieferung von Hecken- und Baumschnitt im Bringsystem wird für jeden geschätzten m<sup>3</sup> eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

## **§ 7 Gebühr für Beistellsäcke**

Die Gebühr für Beistellsäcke 70 Liter beträgt je Abfallsack

7,60 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

## **§ 8 Gebühr für die Durchführung des Transportservices**

Die Gebühr für die Durchführung des Transportservices beträgt jährlich je Bio-/ Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	Gebühr
120 l	wöchentlich	43,68 €
120 l	14-täglich	21,84 €
120 l	4-wöchentlich	10,92 €
240 l	wöchentlich	43,68 €
240 l	14-täglich	21,84 €
660 l	wöchentlich	152,88 €

660 l	14-täglich	76,44 €
770 l	wöchentlich	152,88 €
770 l	14-täglich	76,44 €
1.100 l	wöchentlich	152,88 €
1.100 l	14-täglich	76,44 €
1.100 l	2 x wöchentlich	305,76 €

## § 9 Gebühren für die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters

- (1) Ein Schloss für einen Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 30,68 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 enthalten.  
Ein Schloss für einen Behälter von 660 l bis 1.100 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 84,14 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 enthalten.
- (2) Soweit das Schloss nicht gemäß Abs. 1 zur Nutzung überlassen wurde, fällt eine Jahresgebühr je Schloss für Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen in Höhe von 5,40 € und für Behälter von 660 l bis 1.100 l Fassungsvermögen in Höhe von 15,84 € an. Erfolgt die Bereitstellung eines Schlosses gemäß S. 1 nicht für ein volles Kalenderjahr, wird die Gebühr entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 taggenau abgerechnet.
- (3) Bei der erstmaligen Ausstattung mit einem Behälterschloss nach Abs. 1 und 2 werden zwei Schlüssel gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für jeden weiteren Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von 4,50 € festgesetzt.

## § 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung von Abfallgefäßen beträgt je Änderungsvorgang

22,00 €.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlosses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 120 Liter oder 240 Liter

8,32 €.

---

Landeshauptstadt



Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlusses für MGB 120 Liter / 240 Liter betragen die Anfahrtskosten je Anfahrt

3,94 €.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlusses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 770 Liter oder 1.100 Liter

40,80 €.

Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlusses für MGB 770 Liter / 1.100 Liter betragen die Anfahrtskosten je Anfahrt

7,52 €.

- (2) Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus bei gleichbleibendem Gefäß beträgt:

5,60 €.

- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt nicht beim erstmaligen Anschluss einer Abfallfraktion (Bio-/Restabfall) an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.
- (4) Sind die Gefäße nach Terminvereinbarung für die Rücknahme oder Veränderung von Abfallgefäßen sowie bei der Ausstattung/Nachrüstung mit einem Behälterschloss aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen nicht zugänglich, können die Gebühren für die Anfahrt nach Abs. 1 je nach Behältergröße mehrfach festgesetzt werden.

## § 11 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung) werden von der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Kalenderjahr durch schriftlichen oder elektronischen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen

Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, die Sperrmüllabfuhr, Laub- und Heckenschnitt, die Selbstanlieferung und die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes werden mit der Entstehung fällig. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, bei Auftragserteilung die voraussichtliche Gebühr in Form einer Vorauszahlung zu erheben.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung über Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 2 Abs. 1-3 dieser Satzung), die Gebührentschuldner/-innen (§ 3 Abs. 1, 2 und 7 dieser Satzung) sowie die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren für Abfallbehälter (§ 11 dieser Satzung) finden auch auf Zusatzgebühren gemäß §§ 8 bis 10 dieser Satzung Anwendung.

## § 12 Elektronischer Bescheid

- (1) Auf Antrag des Gebührentschuldners kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. Die Gebührentschuldner verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal im PDF-Format abrufen. Die Information, dass ein Bescheid zum Abruf bereitsteht, erfolgt per E-Mail an die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührentschuldners auf dem Kundenportal des ZKE voraus. Die für die Registrierung erforderliche Benutzer-Kennung und ein Initialpasswort werden dem Gebührentschuldner vom ZKE auf Antrag per Post zur Verfügung gestellt. Nach erstmaliger Registrierung muss das Passwort geändert werden. Pro Objekt kann der Gebührentschuldner nur ein Hauptpasswort vergeben. Die Passwortrestriktionen sind im Kundenportal des ZKE hinterlegt. Bei dreimaliger Falscheingabe des Passworts wird der Zugang, zunächst zeitlich begrenzt auf 24 Stunden, gesperrt.
- (3) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührentschuldner rückgängig gemacht werden. Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten die Gebührentschuldner ihre Gebührenbescheide wieder per Post. Löscht ein Gebührentschuldner seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf. Endet die Gebührenpflicht durch Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem letzten Änderungsbescheid für das Objekt.

- (4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 13 Vorauszahlungen

- (1) Die Höhe der Vorauszahlungen für durch Jahresbescheid erhobene Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach den genutzten Gefäßen und den im Vorjahr angedienten Abfallmengen. Soweit Vorjahreswerte nicht für ein ganzes Jahr vorliegen oder ein Vorauszahlungsbescheid kein volles Kalenderjahr betreffen soll, wird auf ein volles Jahr hochgerechnet oder ein Jahresanteil gebildet.
- (2) Abweichend hiervon werden für alle Fälle, in denen Vorjahreswerte nicht vorliegen, z. B. bei Eigentumswechsel oder Gefäßumstellung, folgende Restabfallmengen bei den Vorauszahlungsbescheiden zugrunde gelegt:

Gefäßgröße MGB	Entleerungsrhythmus	kg/a
120 l	wöchentlich	512,0
120 l	2-wöchentlich	274,5
120 l	4-wöchentlich	124,7
240 l	wöchentlich	1.045,5
240 l	2-wöchentlich	590,0
660 l	wöchentlich	2.922,6
660 l	2-wöchentlich	1.466,0
770 l	wöchentlich	3.409,7
770 l	2-wöchentlich	1.710,1
1.100 l	wöchentlich	4.290,7
1.100 l	2-wöchentlich	2.205,2
1.100 l	2-mal wöchentlich (Bedarfsabfuhr)	7.640,4
Gefäßgröße UFB		
2.000 l	wöchentlich	7.801,3
2.000 l	2-wöchentlich	4.009,5
3.000 l	wöchentlich	11.701,9
3.000 l	2-wöchentlich	6.014,2
4.000 l	wöchentlich	15.602,5
4.000 l	2-wöchentlich	8.018,9
5.000 l	wöchentlich	19.503,1
5.000 l	2-wöchentlich	10.023,6

Für die Bioabfallmengen werden in diesen Fällen bei den Vorauszahlungsbescheiden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Gefäßgröße MGB	Entleerungsrhythmus	kg/a
120 l	2-wöchentlich	242,2
240 l	2-wöchentlich	472,5
Gefäßgröße UFB		
2.000 l	2-wöchentlich	3.937,8

Saarbrücken, den 09.12.2025

Uwe Conradt  
Oberbürgermeister